

Besondere Bedingungen Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung H 195-04

1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger und Jagdaufseher, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt. Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines gültigen Jagdscheines voraus.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehreinigen, bei Teilnahme an Übungs- und Preisschießen), nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft;

2.3 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde;

2.4 als Halter (auch Abrichter und Ausbilder) von

2.4.1 höchstens 2 brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden.

Im Rahmen der Haltung von 2 Jagdhunden gelten auch Jagdwelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.

Die Brauchbarkeit ist nachzuweisen durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bescheinigung einer Jagdbehörde bzw. einer jagdlichen Organisation, dass es sich um einen zur Jagd brauchbaren Hund handelt.

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.

Sind mehr als 2 Jagdhunde - eigene und fremde - vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz für die beiden Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Für Hundezwinger ist eine besondere Versicherung notwendig.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist -, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat;

2.4.2 einem für die Jagd ausgebildeten Beizvogel (z. B. Falken). Der Versicherungsnehmer muss eine abgeschlossene Falknerprüfung nachweisen können;

2.4.3 Frettchen;

2.5 aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen;

2.6 aus Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt;

2.7 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.7.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

ausgenommen Jagdscheininhaber oder Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;

2.7.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.8 aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret (Produkthaftpflicht) als mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit.

2.9 aus dem Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Jagdhütten).

3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Besondere Bedingung für den Einschluss von Haftpflichtansprüchen Angehöriger in die Jagd-Haftpflichtversicherung

Eingeschlossen sind - in Abänderung von § 4 II 2 a) AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

5 Besondere Bedingung für die Mitversicherung des Auslandsrisikos in der Jagd-Haftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Revierinhaber im Ausland. Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

6 Besondere Bedingung für die Versicherung ausländischer Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

7 Nicht versichert sind Ansprüche aus Wildschäden gemäß § 4 Ziff. I 5 AHB.

8 Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

9 Umweltschäden

§ 4 Ziff. I 8 AHB findet keine Anwendung.

10 Vermögensschäden

10.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

10.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

10.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

10.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

10.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

10.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

10.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

10.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;

10.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

10.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

10.2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

10.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

10.2.11 Vermittlungsgeschäften aller Art;

10.2.12 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
Die vereinbarte Deckungssumme gilt für jeden Versicherungsfall.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.